

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Die badische Fabrikinspektion im ersten Vierteljahrhundert ihrer Tätigkeit 1879 bis 1903

Bittmann, Karl

[s.l.], 1905

IV. Einführung und Organisation der Gewerbeaufsicht in Baden

[urn:nbn:de:bsz:31-318737](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-318737)

IV. Einführung und Organisation der Gewerbeaufsicht in Baden.

Für die Gewerbeordnung in der Fassung von 1869 war die Fabrikaufsicht noch eine fakultative Einrichtung. § 132 schrieb lediglich vor, daß da, wo die Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen der §§ 128 bis 133 (in erweiterter Form die jetzigen §§ 135 bis 139a) eigenen Beamten übertragen sei, diesen bei ihrer Dienstaussübung alle amtlichen Befugnisse der Ortspolizeibehörden, insbesondere das Recht zur jedesmaligen Revision der Fabriken zustände.

§ 139 b der Novelle von 1878 gestaltete die Fabrikaufsicht zu einer obligatorischen durch die Bestimmung, daß sie besonderen von der Landesbehörde zu ernennenden Beamten zu übertragen sei. Indem sie den §§ 135 bis 139a noch den § 120 Abs. 3 (entsprechend dem § 120a Abs. 1 von 1891) in seiner Anwendung auf Fabriken hinzufügte, erweiterte sie zugleich den Kreis der Bestimmungen, auf welche sich die Überwachung erstrecken sollte. Eine gewisse Einschränkung war durch den damaligen Absatz 4 gegeben, demzufolge der Bundesrat für solche Bezirke, in welchen Fabrikbetriebe gar nicht oder nur in geringem Umfange vorhanden seien, von der Anstellung besonderer Beamten entbinden konnte.

Die Novelle von 1891 beseitigte diese Befugnis des Bundesrates. Zugleich fiel auch die Beschränkung der Aufsicht auf Fabrikbetriebe. Die Fabrikaufsicht wurde zur Gewerbeaufsicht, die auch das Handwerk und sonstigen Kleinbetrieb, einschließlich der Hausindustrie, soweit sie gewerbliche Arbeiter beschäftigt, umfaßt. Zugleich wurde der Kreis der Bestimmungen, deren Ausführung zu überwachen ist, durch die §§ 105a, 105b Abs. 1, 105c bis 105h und 120a bis 120e, 134, 134a bis 134h erweitert.

In seiner Sitzung am 4. Juli 1878 beschloß der Bundesrat, daß zum Zwecke einer tunlichst gleichmäßigen Ausführung des § 139 b der Novelle von 1878 für die Dienstanweisung der nunmehr von den Landesregierungen anzustellenden besonderen Aufsichtsbeamten einheitliche Normen festgestellt werden sollten.

Mit Schreiben vom 18. November 1878 legte der Reichskanzler Fürst Bismarck dem Bundesrat den Entwurf solcher Normen vor und empfahl eine Vereinbarung über die an die Qualifikation der Aufsichtsbeamten zu stellenden Anforderungen, welche der Regel nach festgehalten werden sollten. Zugleich schlug er vor, daß der Bundesrat bei der Beschlußfassung über den Entwurf im Interesse einer tunlichst gleichmäßigen Ausführung des Gesetzes das Einverständnis der Bundesregierungen darüber feststellen möge, daß als Aufsichtsbeamte in der Regel nur Personen mit wissenschaftlicher Vorbildung angestellt werden sollten, welche entweder eine höhere technische Lehranstalt absolviert und demnächst einige Zeit als technische Beamte im öffentlichen oder Privatdienste tätig gewesen seien oder mehrere Jahre eine größere gewerbliche Anlage mit technischem Betrieb selbständig geleitet hätten; ferner daß für die unter Aufsicht der Bergpolizeibehörden stehenden Anlagen die Bergrevierbeamten als Aufsichtsbeamte zu berufen seien, und in Ansehung dieser Beamten den Bergpolizeibehörden überlassen bleiben solle, die etwa nötigen Instruktionen unter Berücksichtigung der von dem Bundesrat für die Aufsichtsbeamten im allgemeinen festgestellten Normen zu erteilen.

Der Bundesrat nahm in seiner Sitzung am 19. Dezember 1878 die Vorschläge des Reichskanzlers unter Vornahme einiger geringfügiger Veränderungen in folgender Fassung an:

Normen

für die

Regelung des Dienstes der nach Massgabe des § 139 b der Gewerbeordnung anzustellenden besonderen Aufsichtsbeamten.

I. Der Wirkungskreis der anzustellenden Beamten umfasst innerhalb der §§ 139 b und 154 der Gewerbeordnung bezeichneten Grenze

- A. die Aufsicht über die Ausführung der die Beschäftigung der Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter betreffenden Bestimmungen der Gewerbeordnung;*
- B. die Aufsicht über die Ausführung des § 120 Absatz 3 der Gewerbeordnung.*

Die Aufsicht darüber, ob die Einrichtungen der nach §§ 16 und 24 der Gewerbeordnung einer besonderen Genehmigung bedürftigen Anlagen den Bedingungen der erteilten Genehmigung entsprechen, ist den Aufsichtsbeamten durch die Gewerbeordnung im allgemeinen nicht übertragen. Enthält aber

die für eine solche Anlage erteilte Genehmigung Bedingungen, welche mit Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit des Gewerbebetriebes und der Betriebsstätte die Sicherung der Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit bezwecken, so ist die Einhaltung dieser Bedingungen von den Aufsichtsbeamten auch dann zu kontrollieren, wenn im übrigen die Aufsicht über den konzessionsmäßigen Bestand und Betrieb der Anlagen nicht von ihnen, sondern von anderen Beamten wahrgenommen werden sollte.

II. Die anzustellenden Beamten sollen in dem ihnen zugewiesenen Wirkungskreise nicht an die Stelle der ordentlichen Polizeibehörden treten, vielmehr durch Ergänzung ihrer Tätigkeit, sowie durch sachverständige Beratung der zuständigen höheren Verwaltungsbehörden eine sachgemäße und gleichmäßige Ausführung der Bestimmungen der Gewerbeordnung und der auf Grund derselben erlassenen Vorschriften in dem ihnen überwiesenen Aufsichtsbezirk herbeizuführen suchen. Dabei sollen sie ihre Aufgabe vornehmlich darin suchen, durch eine wohlwollend kontrollierende, beratende und vermittelnde Tätigkeit nicht nur den Arbeitern die Wolltaten des Gesetzes zu sichern, sondern auch die Arbeitgeber in der Erfüllung der Anforderungen, welche das Gesetz an die Einrichtung und den Betrieb ihrer Anlagen stellt, taktvoll zu unterstützen, zwischen den Interessen der Gewerbeunternehmer einerseits, der Arbeiter und des Publikums andererseits auf Grund ihrer technischen Kenntnisse und amtlichen Erfahrungen in billiger Weise zu vermitteln und sowohl den Arbeitgebern als den Arbeitern gegenüber eine Vertrauensstellung zu gewinnen, welche sie in den Stand setzt, zur Erhaltung und Anbahnung guter Beziehungen zwischen beiden mitzuwirken.

III. Die anzustellenden Beamten sollen sich durch fortlaufende Revision der ihrer Aufsicht unterstellten Anlagen von dem Zustande und Betriebe derselben eingehende Kenntnis verschaffen, auf die Abstellung der dabei vorgefundenen Gesetzwidrigkeiten und Übelstände hinwirken und sich ein Urteil darüber bilden, ob und welche Vorschriften oder Einrichtungen erforderlich sind, um die Aufsicht der ordentlichen Polizeibehörden zu einer ersprießlichen zu machen, sowie ob und welche auf Grund der §§ 120 Absatz 3 und 139 a der Gewerbeordnung zu erlassende Vorschriften im Interesse der Industrie einerseits, der Arbeiter andererseits wünschenswert erscheinen, oder inwiefern eine Abänderung bereits bestehender derartiger Vorschriften sich empfiehlt.

Einer speziellen persönlichen Revision sollen sie vornehmlich solche gewerbliche Anlagen unterziehen, bezüglich deren eine, den gesetzlichen Anforderungen ohne Schädigung der gewerblichen Interessen gerecht werdende Aufsicht durch technische Kenntnisse und Erfahrungen bedingt ist, welche bei den Organen der ordentlichen Polizeibehörden nicht vorausgesetzt werden

können, sowie solche, deren Betrieb mit besonderen Gefahren für die Arbeiter oder die Nachbarschaft verbunden sind.

IV. Den anzustellenden Beamten stehen nach § 139b Absatz 1 der Gewerbeordnung die amtlichen Befugnisse der Ortpolizeibehörden zu. Sie sollen indessen, sofern in diesen Befugnissen das Recht zum Erlasse von Strafmandaten oder das Recht zum Erlasse polizeilicher, eventuell im Wege administrativen Zwanges durchzuführender Verfügungen enthalten ist, von diesen Rechten keinen Gebrauch machen.

Die Abstellung einzelner Gesetzwidrigkeiten und Übelstände sollen sie zunächst durch gütliche Vorstellungen und geeignete Ratschläge herbeizuführen suchen.

Ist auf diesem Wege die Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen nicht zu erreichen, so haben sie, soweit es sich um die Beschäftigung der jugendlichen Arbeiter oder der Arbeiterinnen handelt, die wahrgenommenen Verstöße den ordentlichen Polizeibehörden mit dem Ersuchen um Herbeiführung des weiteren Verfahrens zur Kenntnis zu bringen. Soweit es sich um Ausführung des § 120 Absatz 3 der Gewerbeordnung handelt, haben sie in denjenigen Fällen, wo die auf Grund dieser Bestimmung vom Bundesrat oder von den zuständigen Landesbehörden erlassenen Vorschriften nicht beachtet werden, an den betreffenden Gewerbeunternehmer die in § 147 Ziffer 4 der Gewerbeordnung vorgesehene Aufforderung zu richten, und sofern derselben innerhalb einer angemessenen Frist nicht entsprochen wird, die ordentlichen Polizeibehörden um Herbeiführung des weiteren Verfahrens zu ersuchen.

In solchen Fällen dagegen, in denen es sich um Einrichtungen handelt, deren Herstellung zur Sicherung der Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit von ihnen für notwendig gehalten wird, aber noch nicht für alle Anlagen der fraglichen Art vorgeschrieben ist, dürfen sie diese Aufforderung erst erlassen, wenn sie eine dahin gehende Entscheidung der zuständigen höheren Verwaltungsbehörde herbeigeführt haben. Dieser Entscheidung soll in allen Fällen, in welchen es sich um eine erstmalig anzuordnende Einrichtung handelt, eine Vernehmung geeigneter Sachverständiger vorausgehen.

V. Die ordentlichen Polizeibehörden sollen angewiesen werden, den anzustellenden Aufsichtsbeamten bei Ausübung ihrer Amtstätigkeit die innerhalb ihrer Zuständigkeit liegende Unterstützung zu Teil werden zu lassen, insonderheit auf desfallsiges Ersuchen

1. das Verzeichnis der von ihnen ausgestellten Arbeitsbücher (§ 107 Absatz 1 der Gewerbeordnung), sowie ein Verzeichnis der von ihnen ausgestellten Arbeitskarten (§ 137 Absatz 2 der Gewerbeordnung) und die ihnen nach Maßgabe des § 138 Absatz 2 erstatteten Anzeigen vorzulegen;

2. bei der Revision gewerblicher Anlagen Assistenz zu leisten;
3. Revisionen und Nachrevisionen bestimmter gewerblicher Anlagen vorzunehmen und über das Ergebnis Mitteilung zu machen;
4. ihnen über den Ausgang des auf ihr Ersuchen eingeleiteten weiteren Verfahrens Kenntnis zu geben.

VI. Es ist wünschenswert, daß die ordentlichen Polizeibehörden auf ihre auch nach der Anstellung der besonderen Aufsichtsbeamten fortdauernde Befugnis und Verpflichtung zur Wahrnehmung der Aufsicht über die gewerblichen Anlagen hingewiesen, über die Vornahme von Revisionen seitens dieser Behörden besondere Vorschriften erlassen und die anzustellenden Beamten angewiesen werden, Verstöße gegen diese Vorschriften, welche sie bei ihren Revisionen der gewerblichen Anlagen wahrnehmen, zur Kenntnis der höheren Verwaltungsbehörde zu bringen.

VII. Die anzustellenden Beamten sollen den Zentral- oder denjenigen höheren Verwaltungsbehörden zugeordnet werden, welche für die Gewerbepolizei in oberer Instanz zuständig sind.

Ein Aufsichtsbeamter kann mehreren Behörden, einer Behörde können mehrere Aufsichtsbeamte zugeordnet werden.

Das Verhältnis zu diesen Behörden im Einzelnen zu regeln, bleibt den Landesregierungen überlassen.

VIII. Die nach § 139 b zu erstattenden Jahresberichte sollen das Kalenderjahr umfassen. Sie sollen neben einer allgemeinen kurzen Übersicht über die gesamte Dienstätigkeit des Berichterstatters — namentlich auch unter Angabe der Zahl der vorgenommenen Revisionen — (I) in besonderen Abschnitten Rechenschaft geben über seine Tätigkeit und seine Erfahrungen in Beziehung auf die Beschäftigung der jugendlichen Arbeiter und der Arbeiterinnen (II) und hinsichtlich der Ausführung des § 120 Absatz 3 (III).

Wo den Aufsichtsbeamten auch die Beaufsichtigung der nach §§ 16 und 24 der Gewerbeordnung genehmigungspflichtigen Anlagen übertragen wird, soll auch hierüber (IV) in dem Berichte Auskunft gegeben werden.

Die Jahresberichte müssen so zeitig fertiggestellt werden, daß sie, behufs Vorlage an den Bundesrat und Reichstag, spätestens bis zum 1. April jeden Jahres an den Reichskanzler gelangen können.

Zugleich stellte der Bundesrat Einverständnis darüber fest, daß den Landesregierungen die Befugnis nicht entzogen sein solle, den Wirkungskreis der Aufsichtsbeamten auch auf andere gewerbliche Angelegenheiten zu erstrecken.

Am 16. Oktober 1878 beantragte das Badische Handelsministerium bei dem Landesherrn die Genehmigung zu einem vorgelegten Gesetzentwurf betreffend die Anstellung eines Fabrikinspektors. Am 18. Dezember legte der Präsident des Handelsministeriums, Staatsminister Turban, der II. Kammer den Gesetzentwurf vor, der in folgender Weise begründet war:

Die Aufsicht über den Vollzug der Gewerbeordnung hinsichtlich der Beschäftigung jugendlicher Arbeiter lag bisher gemäß § 43 der Verordnung vom 26. Dezember 1871 (Gesetzes- und Verordnungsblatt S. 512) den Bezirksämtern unter Mitwirkung von durch den Bezirksrat ernannten Fabrikinspektoren ob, wogegen hinsichtlich der Überwachung der gesundheitlichen Einrichtungen in den Fabriken (vergl. §§ 106, 127 der Gewerbeordnung) eine besondere Vorkehr nicht getroffen war und dieselbe demnach einzig den Behörden zukam, welche im allgemeinen mit der Handhabung der Sanitätspolizei sich zu befassen haben.

Das Reichsgesetz vom 17. Juli 1878, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung (Reichsgesetzblatt Nr. 24), führt nun in Artikel 1, § 139b hierin insofern eine Neuerung ein, als dadurch nicht mehr einzig dem freien Ermessen der Landesregierungen die Organisation des Überwachungsdienstes überlassen, sondern vorgeschrieben wird, daß die Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter und die Einrichtungen der Betriebsstätten zur Sicherung gegen Gefahr für Leben und Gesundheit der Arbeiter ausschließlich oder neben den ordentlichen Polizeibehörden besonderen von den Landesregierungen zu ernennenden Beamten zu übertragen sei.

Da nach den Vollzugsanordnungen die Überwachung der erstgenannten Bestimmungen vorzugsweise von den ordentlichen Polizeibehörden gehandhabt werden soll, so scheint zur Lösung der dem besonderen Beamten noch zufallenden Aufgaben vorerst die Anstellung eines einzigen derartigen Beamten zu genügen. Nach der Bedeutung der Stellung, mit Rücksicht auf das Verhältnis des Beamten zu den Arbeitgebern und Arbeitnehmern und den mannigfachen unmittelbaren Verkehr desselben namentlich mit den Bezirksämtern und Bezirkssanitätsbeamten ist es als im Interesse der Sache gelegen zu erachten, daß dem Beamten die Staatsdiener-eigenschaft verliehen werde; es wird dies auch dadurch gerechtfertigt, daß nach Bestimmung des Bundesrats nur Persönlichkeiten von technisch-wissenschaftlicher Bildung in Aussicht genommen werden können.

Da das Reichsgesetz mit dem 1. Januar in Kraft tritt, so kann die Ernennung des Beamten nicht bis zu Beginn der neuen Budgetperiode, d. i. bis 1880 ausgesetzt bleiben. Zur einstweiligen Deckung des in Anforderung

gebrachten Kredits können in Folge einer Vacatur die erforderlichen Mittel aus dem ordentlichen Etat des Handelsministeriums geschöpft werden, was um so weniger einem Anstande unterliegen wird, als der Fabrikinspektor unmittelbar dem Handelsministerium unterstellt werden soll.

Nachdem die beiden Kammern der Ständeversammlung den Entwurf angenommen hatten, wurde er als Gesetz vom 30. Januar am 22. Februar 1879 verkündet.

Zugleich erfolgte eine Landesherrliche Verordnung vom gleichen Tage, welche festsetzte, daß der gemäß § 139 b zu ernennende Beamte den Titel „Fabrikinspektor“ führen und dem Handelsministerium unterstellt sein sollte.

Mit Bericht vom 5. Februar beantragte das Handelsministerium beim Großherzog, dem Bahningenieur Friedrich Wörishoffer zu Waldshut die Stelle eines Fabrikinspektors vorerst provisorisch übertragen zu wollen. Mit Entschließung vom 12. Februar genehmigte der Großherzog diesen Antrag. Der neuernannte Fabrikinspektor trat seinen Dienst am 27. März 1879 an. Zugleich wurden die bisherigen ehrenamtlichen Bezirksfabrikinspektoren ihrer Funktionen enthoben.

Es machte sich bald das Bedürfnis nach Vorschriften zur Regelung der Diensttätigkeit des Fabrikinspektors geltend. Da der Bundesrat mit der Aufstellung der oben wiedergegebenen Normen seine Aufgabe als erledigt ansah, blieb der Erlaß weiterer und eingehender Bestimmungen den Bundesregierungen überlassen.

Mit Erlaß vom 14. August 1879 wurde daher der Fabrikinspektor vom Handelsministerium im Einverständnis mit dem Preußischen Handelsminister beauftragt, einige Wochen bei dem Königlich Preußischen Fabrikinspektor für Berlin, Gewerbe-berater Major a. D. von Stülpnagel Studien über die Organisation und Dienstausführung der Fabrikaufsicht in Preußen zu machen und das gewonnene Material dem Ministerium vorzulegen. Am 14. Oktober 1879 erstattete der Fabrikinspektor einen ausführlichen, mit vielen Anlagen versehenen Bericht über seine in Berlin gemachten Beobachtungen, und am 2. Januar 1880 erging eine Verordnung des Handelsministeriums, welche den Dienst des Fabrikinspektors in ausführlicher Weise regelte, seinen Wirkungskreis begrenzte, sein Verhältnis zu den Unternehmern und den Arbeitern, zu den Ortspolizeibehörden, den Bezirksämtern und den technischen Bezirks-

behörden bestimmte und kurz den Inhalt des regelmäßig zu erstattenden Jahresberichtes zusammenfaßte.

Diese Dienstanweisung hatte den folgenden Wortlaut:

§ 1.

Der Wirkungskreis des Fabrikinspektors umfaßt:

1. *innerhalb der durch die §§ 139 b und 154 der Gewerbeordnung bezeichneten Grenzen*
 - a. *die Aufsicht über die Ausführung der die Beschäftigung der Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter betreffenden Bestimmungen der Gewerbeordnung (§§ 135 bis 139 a und § 154);*
 - b. *die Aufsicht über die Ausführung des § 120 Absatz 3 der Gewerbeordnung, betreffend die Sicherung der Arbeiter gegen Gefahr für Leben und Gesundheit, soweit es sich um die Anwendung dieser Bestimmungen auf Fabriken und die denselben gleichgestellten Gewerbebetriebe (§ 154) handelt;*
2. *die Aufsicht darüber, ob die dem § 16 der Gewerbeordnung und den dazu gehörigen Ergänzungsbestimmungen (Gesetz vom 2. März 1874; Reichsgesetzblatt Seite 19) unterliegenden gewerblichen Anlagen den Genehmigungsbedingungen entsprechen, wobei namentlich die Einhaltung der mit Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit des Gewerbebetriebs und der Betriebsstätte zur Sicherung der Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit festgestellten Bedingungen zu überwachen ist.*

§ 2.

Der Fabrikinspektor soll in dem ihm zugewiesenen Wirkungskreise nicht an die Stelle der ordentlichen Polizeibehörden treten; seine Aufgabe besteht vielmehr darin, durch Ergänzung der Tätigkeit dieser Behörden sowie durch fortlaufende Beobachtung derselben und durch sachverständige Beratung des Handelsministeriums und der Polizeibehörden eine zweckentsprechende und gleichmäßige Ausführung der Bestimmungen der Gewerbeordnung und der auf Grund derselben erlassenen Vorschriften zu bewirken.

Dabei soll er suchen, durch eine wohlwollend kontrollierende, beratende und vermittelnde Tätigkeit nicht nur den Arbeitern die Wohllaten des Gesetzes zu sichern, sondern auch die Arbeitgeber in der Erfüllung der Anforderungen, welche das Gesetz an die Einrichtung und den Betrieb ihrer Anlagen stellt, taktvoll zu unterstützen, die Interessen der Gewerbsunternehmer einerseits mit jenen der Arbeiter und des Publikums andererseits auf Grund seiner technischen Kenntnisse und amtlichen Erfahrungen in billiger Weise

zu vermitteln und sowohl den Arbeitgebern als den Arbeitern gegenüber eine Vertrauensstellung zu gewinnen, welche ihn in den Stand setzt, zur Erhaltung und Anbahnung guter Beziehungen zwischen beiden mitzuwirken.

§ 3.

Um sich von dem Zustande und Betriebe der seiner Aufsicht unterstehenden Anlagen eingehende Kenntnis zu verschaffen, hat der Fabrikinspektor dieselben von Zeit zu Zeit einer Revision zu unterziehen. Die Revision ist besonders eingehend und in kürzeren Zwischenräumen bei solchen Anlagen vorzunehmen, deren sachentsprechende Beaufsichtigung durch technische Kenntnisse und Erfahrungen bedingt ist, welche bei den Polizeibehörden nicht vorausgesetzt werden können, sowie bei solchen Anlagen, deren Betrieb mit besonderer Gefahr für die Arbeiter oder die Nachbarschaft verbunden ist.

Bei Anlagen, welche durch Ausdünstungen, durch Verunreinigung des Wassers oder des Bodens oder auf andere Weise die öffentliche Gesundheit oder die Gesundheit der Arbeiter gefährden, ist die Revision in der Regel in Gemeinschaft mit dem Bezirksarzte vorzunehmen.

§ 4.

Bei der Revision der seiner Aufsicht unterliegenden Anlagen hat sich der Fabrikinspektor vor allem darüber Kenntnis zu verschaffen, ob und in wie weit die Bestimmungen der Gewerbeordnung und der Vollzugsvorschriften, beziehungsweise die Genehmigungsbedingungen durch die Unternehmer vollzogen werden.

Auch hat er sich darüber ein Urteil zu bilden, ob und welche Vorschriften etwa auf Grund des § 120 Absatz 3 und § 139 a der Gewerbeordnung im Interesse der Industrie einerseits und der Arbeiter andererseits zu erlassen wären oder inwiefern sich eine Abänderung bereits bestehender derartiger Vorschriften empfiehlt.

§ 5.

Dem Fabrikinspektor stehen bei Ausübung der ihm übertragenen Aufsicht die amtlichen Befugnisse der Ortspolizeibehörden zu; derselbe soll aber polizeiliche Verfügungen, die mit administrativem Zwang durchzuführen wären, nicht erlassen, vielmehr auf die Abstellung der von ihm vorgefundenen Zuwiderhandlungen gegen die Gewerbeordnung, die Vollzugsvorschriften oder die Genehmigungsbedingungen sowie der sonst beobachteten Übelstände zunächst durch gütliche Vorstellungen und geeignete Ratschläge hinwirken.

Ist auf diesem Wege die Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen nicht zu erreichen, so tritt folgendes Verfahren ein:

1. *Handelt es sich um die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter oder Arbeiterinnen (§ 1 Ziffer 1a dieser Dienstanweisung), so sind die wahrgenommenen Verstöße zur Kenntnis des Bezirksamts zu bringen mit dem Ersuchen um Herbeiführung des weiteren Verfahrens.*
2. *Steht die Ausführung des § 120 Absatz 3 der Gewerbeordnung in Frage (§ 1 Ziffer 1b dieser Dienstanweisung), so hat der Fabrikinspektor in denjenigen Fällen, wo die auf Grund dieser Bestimmung vom Bundesrat oder von der zuständigen Landeszentralbehörde erlassenen Vorschriften nicht beachtet werden, an den Gewerbetreibenden die nach § 147 Ziffer 4 der Gewerbeordnung vorgesehene Aufforderung schriftlich zu richten und sofern derselben in der zu bestimmenden angemessenen Frist nicht entsprochen wird, das Bezirksamt um weiteres Einschreiten zu ersuchen.*

Handelt es sich um Einrichtungen, deren Herstellung für alle Anlagen einer bestimmten Art noch nicht durch allgemeine Vorschriften des Bundesrats oder der Landeszentralbehörde angeordnet ist, so hat der Fabrikinspektor beim Bezirksamt zu beantragen, daß dem Gewerbeunternehmer die besondere Verpflichtung zur Herstellung solcher Einrichtungen auferlegt werde. Vor Erlassung eines solchen Beschlusses hat das Bezirksamt den Gewerbeunternehmer und den Fabrikinspektor zu hören und, wenn eine erstmalig anzuordnende Einrichtung in Frage steht, das Gutachten anderer geeigneter Sachverständiger einzuholen. Wird gegen den Beschluß des Bezirksamts innerhalb der Rekursfrist Einsprache erhoben, so ist eine Entschliebung des Bezirksrats herbeizuführen. Der die Einrichtung anordnende Beschluß des Bezirksamtes beziehungsweise des Bezirksrats gilt als eine Aufforderung im Sinne des § 147 Ziffer 4 der Gewerbeordnung.

3. *Zuwiderhandlungen gegen die gemäß § 16 der Gewerbeordnung festgesetzten Genehmigungsbestimmungen (§ 1 Ziffer 2 dieser Dienstanweisung) sind mit dem Ersuchen um Abstellung zur Kenntnis des Bezirksamts zu bringen.*

§ 6.

Der Fabrikinspektor ist unmittelbar dem Handelsministerium unterstellt (§ 1 der landesherrlichen Verordnung vom 30. Januar 1879); derselbe hat beim Handelsministerium als das regelmäßige Organ sachverständiger Begutachtung zu fungieren, wenn es sich um die Erlassung von Verordnungen, von allgemeinen Anweisungen oder von sonstigen wichtigeren Verfügungen handelt, welche das der Aufsicht des Fabrikinspektors unterstellte Geschäftsgebiet betreffen.

Von allen in den Bereich seiner Wirksamkeit fallenden Wahrnehmungen, welche für die Handhabung der Gewerbepolizei und die Verwaltung des Gewerbetreibens von Bedeutung sind, hat der Fabrikinspektor das Handelsministerium in fortlaufender Kenntnis zu halten.

Geschäfte, welche über das der Aufsicht des Fabrikinspektors unterstellte Gebiet hinausgehen, dürfen vom Fabrikinspektor nur im Auftrage oder mit Genehmigung des Handelsministeriums übernommen werden.

Alljährlich im Laufe des Januars hat der Fabrikinspektor an das Handelsministerium einen das abgelaufene Kalenderjahr umfassenden Jahresbericht über seine amtliche Tätigkeit zu erstatten, welcher folgende Abteilungen enthält:

- I. Allgemeine kurze Übersicht über die gesamte Diensttätigkeit unter Angabe der Zahl der vorgenommenen Revisionen und der auf Dienstreisen verwandten Tage;
- II. Tätigkeit und Erfahrungen in Beziehung auf Beschäftigung der Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter;
- III. Ausführung des § 120 Absatz 3 der Gewerbeordnung;
- IV. die nach § 16 der Gewerbeordnung genehmigungspflichtigen Anlagen;
- V. Mitteilung über Arbeiter- und andere Verhältnisse, welche für den Wirkungskreis des Fabrikinspektors von Bedeutung sind, aber nicht zu den unter II—IV aufgeführten Gegenständen gehören.

§ 7.

Die Bezirksämter und die Ortpolizeibehörden behalten auch nach Ernennung des Fabrikinspektors ihre bisherige Zuständigkeit in den gewerbepolizeilichen Angelegenheiten, welche nach § 1 dieser Dienstanweisung der Aufsicht des Fabrikinspektors unterstehen; sie haben den Fabrikinspektor bei Ausübung seiner Amtstätigkeit geeignet zu unterstützen, demselben von dem Ausgang des von ihm beantragten Verfahrens sowie überhaupt von den zu ihrer Kenntnis kommenden Mißständen in Fabriken und von Zuwiderhandlungen gegen die zur Sicherung des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter erlassenen allgemeinen und besonderen Bestimmungen Nachricht zu geben.

Der Verkehr des Fabrikinspektors mit den Bezirksämtern und Ortpolizeibehörden ist in den zur Zuständigkeit dieser Behörden gehörigen Angelegenheiten ein unmittelbarer.

§ 8.

Wo die Bezirksämter für ihre Tätigkeit in Angelegenheiten, welche der Aufsicht des Fabrikinspektors unterstehen (§ 1), einer technischen Begutachtung oder Mitwirkung bedürfen, haben sie in der Regel den Fabrikinspektor zuzuziehen.

Namentlich ist vor Genehmigung der unter den § 16 der Gewerbeordnung fallenden Anlagen eine Äußerung des Fabrikinspektors jedenfalls dann einzuholen, wenn nach der besonderen Beschaffenheit des Gewerbebetriebs oder der Betriebsstätte Gefahren für Leben und Gesundheit der Arbeiter zu befürchten sind.

Dadurch ist übrigens die Vernehmung des Bezirksarztes oder anderer technischer Behörden oder sonstiger Sachverständigen, sofern dieselbe wegen der Natur der obwaltenden technischen Fragen geboten oder angemessen erscheint, beziehungsweise von den Beteiligten mit Grund beantragt wird, nicht ausgeschlossen.

Von allen Erkenntnissen über die Genehmigung zur Errichtung oder Abänderung der in § 16 der Gewerbeordnung und den Ergänzungsbestimmungen hierzu bezeichneten Anlagen ist dem Fabrikinspektor durch Mitteilung der bezüglichen Akten Nachricht zu geben. Auch sind demselben auf Ersuchen die Akten, welche über früher errichtete Anlagen erwachsen sind, zu übermitteln.

§ 9.

Die Ortpolizeibehörden sind insbesondere verpflichtet, dem Fabrikinspektor auf Ersuchen:

1. das Verzeichnis der von ihnen ausgestellten Arbeitsbücher (§ 107 Absatz 1 der Gewerbeordnung) und Arbeitskarten (§ 137 Absatz 2 der Gewerbeordnung) und die ihnen nach Maßgabe des § 138 Absatz 2 der Gewerbeordnung erstatteten Anzeigen vorzulegen;
2. bei der Revision gewerblicher Anlagen Beihilfe zu leisten;
3. Revisionen und Nachrevisionen bestimmter gewerblicher Anlagen vorzunehmen und über das Ergebnis Mitteilung zu machen.

§ 10.

Mit den technischen Bezirksbehörden (namentlich dem Bezirksarzte, dem Kreisschulrat, der Hochbauinspektion, der Wasser- und Straßenbauinspektion, sowie mit den amtlichen und Vereinsdampfkesselinspektoren) hat sich der Fabrikinspektor hinsichtlich solcher Angelegenheiten ins Benehmen zu setzen, welche den Wirkungskreis dieser technischen Behörden berühren.

§ 11.

Die Inhaber und Leiter der Fabriken und der in § 154 der Gewerbeordnung aufgeführten Anlagen, welche der Aufsicht des Fabrikinspektors unterliegen, sind verpflichtet, dem letzteren den Zutritt zu denselben zu jeder Zeit, namentlich auch in der Nacht, während die Anlagen in Betrieb sind, zu gestatten

und soweit es sich um die unter § 16 der Gewerbeordnung und seine Ergänzungen fallenden Anlagen handelt, auf Verlangen die Genehmigungsurkunde nebst den dazu gehörigen Plänen und Zeichnungen vorzulegen (§ 31 P.S.G.B.).

§ 12.

Den Nachweis seiner amtlichen Eigenschaft führt der Fabrikinspektor durch Vorzeigung einer vom Handelsministerium ausgestellten Legitimationskarte.

§ 13.

Der Fabrikinspektor ist, vorbehaltlich der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten, zur Geheimhaltung der amtlich zu seiner Kenntnis gelangenden Geschäfts- und Betriebsverhältnisse der seiner Aufsicht unterstehenden Anlagen verpflichtet (§ 139b Absatz 1 der Gewerbeordnung).

§ 5 Ziffer 2 dieser Dienstanweisung wurde durch § 135 der Badischen Vollzugsverordnung vom 23. Dezember 1883 wie folgt ersetzt:

Durch Verordnung des Ministeriums des Innern können gemäß § 120 Absatz 3 der Gewerbeordnung Vorschriften darüber erlassen werden, welche Einrichtungen zu tunlichster Sicherheit gegen Gefahr für Leben und Gesundheit für alle Anlagen einer bestimmten Art herzustellen sind.

Dem Fabrikinspektor und dem Bezirksamt steht die unmittelbare polizeiliche Aufsicht über die Erfüllung der nach § 120 Absatz 3 der Gewerbeordnung den Gewerbeunternehmern obliegenden Verpflichtungen und die Erlassung der in § 147 Ziffer 4 der Gewerbeordnung vorgesehenen behördlichen Aufforderung zur Herstellung der erforderlichen Einrichtungen zu.

Handelt es sich um Einrichtungen, welche durch allgemeine Bestimmungen des Bundesrats oder des Ministeriums des Innern vorgeschrieben sind, so hat das Bezirksamt nach vergeblich erfolgter behördlicher Aufforderung gemäß § 30 des Polizeistrafgesetzbuches vorzugehen, beziehungsweise strafgerichtliches Einschreiten nach § 147 Ziffer 4 der Gewerbeordnung zu veranlassen.

Sind die gemäß § 120 Absatz 3 der Gewerbeordnung als nötig erachteten Einrichtungen nicht in dieser Weise allgemein vorgeschrieben, so hat das Bezirksamt vor Erlassung eines bezüglichen Beschlusses den Fabrikinspektor und den Gewerbeunternehmer zu hören; nötigenfalls sind die obwaltenden Verhältnisse durch weitere Gutachten des Bezirksarztes und sonstiger Sachverständiger aufzuklären.

Soll einem Gewerbetreibenden die Anbringung von Vorkehrungen aufgegeben werden, welche in ähnlichen Anlagen bisher noch nicht in Anwendung gebracht worden sind, so ist, im Falle er gegen die Auflage Einwendung erhebt, eine Entschliebung des Bezirksrats als der zuständigen Verwaltungsbehörde erster Instanz herbeizuführen.

An Stelle dieser Redaktion trat sodann § 139 der Vollzugsverordnung vom 24. März 1892, also lautend:

Die Aufsicht über die Erfüllung der nach §§ 120 a bis 120 d der Gewerbeordnung den Gewerbeunternehmern obliegenden Verpflichtungen wird durch die Bezirksämter, die Fabrikinspektion und, soweit der Schutz der Gesundheit in Frage steht, auch durch die Bezirksärzte ausgeübt.

Die Bezirksämter sind insbesondere zuständig, als Polizeibehörden die in § 120 d der Gewerbeordnung bezeichneten Verfügungen zu erlassen.

Solche Verfügungen sollen vom Bezirksamt nur auf Antrag oder nach Anhörung der Fabrikinspektion erlassen werden. Vor Erlassung der Verfügung ist in allen wichtigeren Fällen, insbesondere dann, wenn es sich um einen erheblicheren Kostenaufwand handelt oder wenn die durchzuführenden Maßnahmen nicht schon allgemein vorgeschrieben sind oder der bei ähnlichen Anlagen beobachteten Übung entsprechen, der Gewerbeunternehmer, ferner soweit der Schutz der Gesundheit in Frage steht, auch der Bezirksarzt und hinsichtlich der baulichen Einrichtungen der für den Ort oder den Bezirk bestellte Bausachverständige zu hören. Auch ist in den geeigneten Fällen den in dem betreffenden Betriebe beschäftigten Arbeitern oder dem Arbeiterausschusse Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Zur Aufklärung der über die Art und den Umfang der zu treffenden Einrichtungen bestehenden Meinungsverschiedenheiten kann vom Bezirksamt auch das Gutachten anderer Sachverständiger eingeholt werden; vor deren Bestellung ist der Gewerbeunternehmer zu hören.

Zur Entscheidung der gegen die Verfügung der Polizeibehörde erhobenen Beschwerde (§ 120 d Absatz 4 der Gewerbeordnung) ist der Bezirksrat als höhere Verwaltungsbehörde zuständig; die Beschwerde ist nach den für die Einlegung des Rekurses geltenden landesrechtlichen Vorschriften binnen zwei Wochen seit Zustellung der Verfügung beim Bezirksamt anzuzeigen und auszuführen.

Die Beschwerdeentscheidung der Zentralbehörde (§ 120 d Absatz 4 der Gewerbeordnung) erfolgt durch das Ministerium des Innern.

Die im § 147 Absatz 4 der Gewerbeordnung vorgesehenen Anordnungen der Polizeibehörde erfolgen durch das Bezirksamt nach Anhörung der Fabrikinspektion.

Abgesehen von diesen beiden Abänderungen ist die für einen Einzelbeamten aufgestellte Dienstanweisung bis heute unberührt geblieben, ohne daß sich die Notwendigkeit einer Neuredigierung geltend gemacht hätte. Doch wird eine weitere Entwicklung über kurz oder lang zur Aufstellung einer neuen Dienstanweisung führen müssen, wenn es sich hiebei auch weniger um die Schaffung neuer organisatorischer Grundlagen handeln wird als um eine Kodifikation der Dienstpragmatik, wie sich solche im Laufe eines Vierteljahrhunderts ausgestaltet und bewährt hat.

Mehr als sieben Jahre blieb Wörishoffer in seinem Amte allein. 1886 wurde ihm der Maschineningenieur Friedrich Sachs als Hilfsbeamter beigegeben, dem hauptsächlich die Aufgabe eines amtlichen Sachverständigen bei Prüfung und Revisionen von Dampfkesseln oblag.

Am 24. Oktober 1888 wurde vom Ministerium eine „Geschäftsordnung für den Dienst der Fabrik- und Dampfkesselüberwachung“ aufgestellt, durch welche der Hilfsbeamte ermächtigt wurde, die Geschäfte des amtlichen Sachverständigen zur Prüfung und Revision der Dampfkessel unter der allgemeinen Oberaufsicht des Fabrikinspektors selbständig zu erledigen und die Ausfertigungen unter der Bezeichnung „Großherzoglicher Dampfkessel-Inspektor“ zu vollziehen. Im Übrigen blieb es dem Fabrikinspektor überlassen, den Hilfsbeamten mit einzelnen Geschäften der Gewerbeaufsicht zu betrauen. Der Hilfsbeamte wurde außerdem mit der Vertretung des Fabrikinspektors in Verhinderungsfällen beauftragt.

Am 26. April 1890 wurde Sachs, der in Privatdienste zurücktrat, durch den Maschineningenieur Ernst Schellenberg ersetzt, der von 1888 an Münzkontroleur und Mitglied des Obergerichtsamtes gewesen war. 1892 wurde Schellenberg zum Fabrikinspektor, 1898 zum Zentralinspektor ernannt. Am 1. Oktober 1902 wurde er als Regierungsrat und Maschinentechnischer Referent in das Ministerium des Innern berufen, unter Beibehaltung seiner Funktionen als staatlicher Dampfkesselrevisor.

Zugleich mit Schellenberg, am 28. März 1890, trat der Chemiker Dr. Eduard Föhlisch als Hilfsbeamter des Fabrikinspektors ein. Er wurde 1896 zum Fabrikinspektor, 1902 zum Zentralinspektor und 1904 zum Regierungsrat ernannt.

So wurde von Anfang 1890 ab die Gewerbeaufsicht in Baden von drei Beamten wahrgenommen, und es erschien am 6. Juli 1890 eine landesherrliche Verordnung, die anstelle des Fabrikinspektors die „Fabrikinspektion“ als eine dem Ministerium des Innern unmittelbar untergeordnete Zentralbehörde schuf. Am 12. September 1890 wurde Wörishoffer zum Vorstand der Fabrikinspektion ernannt.

Als Hilfsarbeiter mit nicht akademischer Bildung trat sechs Jahre später, am 22. Mai 1896, der Techniker Ernst Haas ein. Er erhielt 1898 Beamteneigenschaft und wurde 1902 angestellt.

Als dritter akademisch gebildeter Hilfsarbeiter wurde am 1. Oktober 1898 der Regierungsbaumeister Dr. Rudolf Fuchs in die Fabrikinspektion aufgenommen. Er wurde 1900 zum Fabrikinspektor und 1903 zum Zentralinspektor ernannt. Am 1. September 1904 schied er aus dem Gewerbeaufsichtsdienste aus und trat, zum Baurat ernannt, in das Kollegium der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues ein.

Freiin Dr. Elisabeth von Richthofen, am 6. August 1900 als wissenschaftlich gebildete Hilfsarbeiterin in die Fabrikinspektion eingetreten, schied, da sie sich verheiratete, am 1. November 1902 wieder aus. Sie war volkswirtschaftlich vorgebildet. Sie wurde ersetzt durch eine Dame mit chemischer Vorbildung, Dr. Marie Baum, die zwei Jahre lang Assistentin am chemischen Laboratorium des Züricher Polytechnikums und sodann drei Jahre lang als Beamtin eines großen Unternehmens der chemischen Industrie zu Berlin tätig gewesen war. Sie wurde am 22. Juli 1904 zum Fabrikinspektor ernannt.

Am 8. Juli 1902 genehmigte der Landesherr das von Wörishoffer wegen leidender Gesundheit eingereichte Abschiedsgesuch unter Anerkennung seiner langjährigen, treuen und ersprießlichen Dienste und unter Ernennung zum Geheimen Oberregierungsrat. Schon wenige Tage darauf, am 18. Juli, wurde der erste badische Fabrikinspektor vom Tode dahingerafft. Am 1. Oktober 1902 trat der Schreiber dieser Rückschau das Amt als Vorstand der Fabrikinspektion an.

Als weiterer Assistent wurde am 1. September 1902 der Techniker August Altfelix eingestellt.

Der am 1. Oktober 1902 in die Fabrikinspektion aufgenommene wissenschaftliche Hilfsarbeiter Maschineningenieur Wilhelm Gscheidlen nahm am 1. Oktober 1903 wieder Dienste in der

Privatindustrie und wurde am 1. Dezember 1903 durch den Bauingenieur Friedrich Ritzmann ersetzt, der am 22. Juli 1904 zum Fabrikinspektor ernannt wurde.

Als dritter Assistent wurde am 27. Juli 1904 der Techniker Otto Mohr aufgenommen.

Als wissenschaftlich gebildete Hilfsarbeiter traten ein der Maschineningenieur Richard Kling am 17. August und der Maschineningenieur Richard Körner am 1. Dezember 1904.

Ogleich diese Rückschau mit dem Jahre 1903 abschließt, so erschien es doch praktisch, die im Jahre 1904 erfolgten manigfachen Veränderungen mit in Betracht zu ziehen.

Mit einem Bestand von neun Aufsichtsbeamten, wovon sechs mit akademischer und drei mit Gewerbeschul-Vorbildung, trat die Fabrikinspektion das Jahr 1905 an; drei der akademisch gebildeten Beamten sind ihrer Vorbildung nach Chemiker, einer ist Bauingenieur, zwei sind Maschineningenieure. Die drei technischen Assistenten sind Maschinentechniker.

Die Geschäfte der Registratur, Expeditur und Kanzlei werden von einem Bureaubeamten, dem Expeditor Wilhelm Häußler, mit Unterstützung eines Aktuars, einer Maschinenschreiberin und eines Bureaudieners wahrgenommen. Es sind also im Ganzen dreizehn Personen in der Fabrikinspektion tätig.

Für eine weitere Vermehrung der Aufsichtsbeamten ist zunächst die Einstellung eines Arztes in Aussicht genommen, damit die hygienischen Bestrebungen der Fabrikinspektion durch medizinisch-wissenschaftliche Mitarbeit die wünschenswerte Ergänzung finden. Dabei wird es sich als praktisch erweisen, den Arzt nicht nebenamtlich, sondern als vollbeschäftigten Beamten, nicht als „Gewerbearzt“, sondern als „Gewerbeinspektor“ anzustellen, der seine Tätigkeit nicht lediglich auf seiner speziellen Vorbildung aufbaut, sondern gleich seinen Kollegen mit verschiedenartiger technischer Vorbildung in den von ihm bei der Dienstausbübung gewonnenen Kenntnissen und Erfahrungen den Stützpunkt findet, von dem aus er sich zum Spezialisten entwickeln kann, als Referent oder Korreferent in gewerbehygienischen Angelegenheiten.

In einem späteren Abschnitt wird das Bedürfnis einer fortschreitenden Vermehrung der Beamtenschaft näher dargelegt und an Hand der Revisionsstatistik begründet.

Nachdem anstelle des Fabrikinspektors die Fabrikinspektion getreten war, wurde eine Organisierung der damals erst kleinen, nur

aus dem Vorstand und zwei Beamten bestehenden Behörde unerlässlich. Unter Aufhebung der bis dahin gültigen erließ das Ministerium des Innern am 5. Juni 1892, eine heute noch gültige Geschäftsordnung, die folgendes besagt:

I.

Dem Vorstand der Fabrikinspektion liegt es ob:

1. einen Plan festzustellen, nach welchem die Besorgung der Geschäfte, und zwar sowohl der Revisionen und sonstigen auswärtigen Geschäfte, als der auf dem Bureau zu erledigenden Arbeiten, unter den Vorstand und die übrigen Beamten der Fabrikinspektion verteilt wird. Die Geschäftsverteilung an die übrigen Beamten soll tunlichst im Anschluß an feste örtliche Bezirke und unter Berücksichtigung der besonderen Vorbildung der Beamten erfolgen.

Dem Vorstande bleibt vorbehalten, im Einzelfalle oder für bestimmte Zeiten, namentlich bei einer länger andauernden Abwesenheit oder Verhinderung eines Beamten, Änderungen an dem Verteilungsplan eintreten zu lassen;

2. alle Einläufe des Dienstes entgegenzunehmen, die nach dem Verteilungsplan oder nach besonderer Bestimmung dem Vorstand vorbehaltenen Geschäfte zu erledigen, die von den anderen Beamten entworfenen Beschlüsse zu prüfen und mitzuunterzeichnen und die Ausfertigungen aller abgehenden Schriftstücke zu unterzeichnen, soweit die Unterzeichnung nicht nachstehend (II, 2 und 4) dem Beamten zugewiesen ist, welcher den Beschluß entworfen hat;
3. den Jahresbericht der Fabrikinspektion unter Mitwirkung der übrigen Beamten zu fertigen;
4. in den gewerblichen Anlagen Revisionen in dem Umfange vorzunehmen, wie es zur Erhaltung eines Überblicks über die Gesamtverhältnisse des Dienstes erforderlich ist, insbesondere die wichtigeren Anlagen innerhalb eines dreijährigen Zeitraumes mindestens einmal zu besuchen.

II.

Den übrigen Beamten der Fabrikinspektion liegt es ob:

1. die ihnen nach dem Verteilungsplan oder nach besonderer Bestimmung des Vorstands übertragenen Revisionen der gewerblichen Anlagen und sonstigen auswärtigen Geschäfte vorzunehmen und über die dabei gemachten wichtigeren Wahrnehmungen an den Vorstand zu berichten.

2. in den ihnen nach dem Verteilungsplan oder nach besonderer Bestimmung zugewiesenen Angelegenheiten die Beschlüsse zu entwerfen und die Ausfertigungen der Schriftstücke, welche sich auf die von ihnen vorgenommenen Revisionen und Prüfungen von Baugesuchen beziehen, zu unterzeichnen, soweit sie nicht an eine übergeordnete Behörde gerichtet sind;
3. innerhalb ihres Geschäftsbereichs die Materialien für den Jahresbericht zu sammeln und hierüber von Zeit zu Zeit dem Vorstande Mitteilung zu machen;
4. der maschinentechnisch gebildete Beamte der Fabrikinspektion hat ferner unter der Oberleitung des Vorstands alle auf die Prüfung und Revision der Dampfkessel bezüglichen Geschäfte zu erledigen, die einschlägigen Beschlüsse zu entwerfen und die Ausfertigungen zu unterzeichnen.

III.

Im Falle der Verhinderung wird der Vorstand durch den dienstältesten Beamten der Fabrikinspektion vertreten.

Auf Grund dieser Geschäftsordnung erhielten die beiden ersten Hilfsbeamten des Vorstandes ihre örtliche Zuständigkeit, der eine in der nördlichen, der andere in der südlichen Hälfte Badens. Nach dem Hinzutreten eines dritten Beamten mit akademischer Bildung fand eine Dreiteilung statt, die bis jetzt beibehalten worden ist.

Der Sprengel des Zentralinspektors Regierungsrats Dr. Föhlich umfaßt z. Z. (Ende 1904) die Amtsbezirke: Adelsheim, Boxberg, Bretten, Bruchsal, Buchen, Eberbach, Eppingen, Lörrach, Mannheim, Mosbach, Müllheim, Schönau, Schopfheim, Sinsheim, Tauberbischofsheim und Wertheim.

Der Sprengel des Fabrikinspektors Ritzmann umfaßt die Amtsbezirke Achern, Baden, Bühl, Donaueschingen, Durlach, Ettlingen, Karlsruhe, Kehl, Oberkirch, Offenburg, Pforzheim, Rastatt, Triberg, Villingen und Wolfach.

Der Sprengel des Ingenieurpraktikanten Kling umfaßt die Amtsbezirke: Bonndorf, Breisach, Emmendingen, Engen, Ettenheim, Freiburg, Heidelberg, Konstanz, Lahr, Meßkirch, Neustadt, Pfullendorf, Säckingen, Schwetzingen, St. Blasien, Staufen, Stockach, Überlingen, Waldkirch, Waldshut, Weinheim und Wiesloch.

Unbeschadet der Tätigkeit der örtlich zuständigen Fabrikinspektion ist Fabrikinspektor Dr. Marie Baum betraut mit der

Aufsicht über die Cigarrenindustrie und Konfektionsindustrie sowie über diejenigen Anlagen, in denen vorwiegend weibliche Arbeiter beschäftigt werden.

Als Hilfsbeamte der Fabrikinspektion nehmen die technischen Assistenten die Aufsicht über die kleineren Betriebe wahr, wobei z. Z. der Assistent Haas für den südlichen Teil des Landes vom Amtsbezirk Kehl ab, der Assistent Altfelix für den nördlichen Teil des Landes vom Amtsbezirk Achern ab, zuständig ist. Der Assistent Mohr wird nach Bedarf in beiden Sprengeln zugezogen.

Je mehr die Behörde anwuchs und je mannigfacher ihre Aufgaben wurden, umso dringender wurde das Bedürfnis, neben der örtlichen auch eine sachliche Geschäftseinteilung zu schaffen. War ja doch schon das Mandat des weiblichen Fabrikinspektors kein örtliches mehr. So wurden seit Ende 1902 namentlich die folgenden Referate ausgesondert: Die Verunreinigung der Flußläufe durch gewerbliche Abwasser (Föhlisch); Arbeitsordnungen (Baum); Unfälle (Ritzmann); Untersuchung und Verbesserung von Lüftungseinrichtungen (Kling). Die örtlich zuständigen Beamten sind hierbei Korreferenten. Der Vorstand hat sich u. A. die Hausindustrie als besonderes Referat vorbehalten. Der technische Assistent Mohr, dem ein örtlicher Bezirk z. Z. nicht zugewiesen ist, wurde mit der Aufgabe betraut, die gesamte Hausindustrie Badens zu bereisen und sich über deren technische Verhältnisse und wirtschaftliche Lage Kenntnis zu verschaffen.

Das Referatwesen wird bei weiterem Ausbau der Fabrikinspektion immer notwendiger werden, wobei darauf Bedacht zu nehmen sein wird, daß das bewährte System der örtlichen Zuständigkeiten unerschüttert bleibt.

Als im November 1897 der Zweiten Kammer des Badischen Landtages ein Antrag Dreesbach vorgelegt wurde, es möchten zur Förderung einer erhöhten Wirksamkeit der Fabrikinspektion in größere industrielle Gebiete des badischen Landes Unterinspektionen errichtet werden, legte Wörishoffer in einem dem Ministerium des Innern erstatteten Gutachten in einleuchtender Weise dar, daß die Dezentralisation nur nachteilig wirken könne. Die über das ganze Land verteilten lokalen Inspektionen müssten, so sagte er, mit den für den Dienst in Betracht kommenden Behörden in direkten Verkehr gebracht werden, wenn sie Inhalt und genügende Wirksamkeit erhalten sollten. Es müßte dann aber auf einen

gleichmäßigen Vollzug des Dienstes entweder einfach verzichtet werden oder es müßten besondere Einrichtungen zur Sicherstellung der Gleichmäßigkeit in der Beurteilung aller Verhältnisse geschaffen werden. Wie aber diese Einrichtungen in einfacher Weise gestaltet werden könnten, davon besitze er keine Vorstellung. Ein schwerfälliger Apparat werde eine Menge von Arbeit nötig machen, die den Dingen selbst nicht zu Gute kommen könnten. Außerdem könnten die vereinzelt stationierten Beamten nicht mit der gleichen Sicherheit handeln wie die Angehörigen einer einheitlichen Behörde.

Nach dem Berichte der Petitionskommission der Zweiten Kammer, der von dem Abgeordneten Schuler über den Antrag Dreesbach erstattet wurde (Beilagen zum Protokoll der 76. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 26. April 1898), gab die Regierung folgende Erklärung ab:

„Der Antrag auf Dezentralisation entspricht einem wirklichen sachlichen Bedürfnisse nicht; es ist kein genügender Grund vorhanden, von der bestehenden Einrichtung abzugehen. Die bestehende Einrichtung daß sämtliche Aufsichtsbeamte in Karlsruhe mit der Zentralbehörde vereinigt sind, hat sich zufällig so entwickelt; Ende der 70er Jahre wurde der erste Beamte angestellt, später kam ein Stellvertreter hinzu, im laufenden Jahrzehnt wurde ein weiterer Beamter angestellt und seit 1 $\frac{1}{2}$ Jahren ein vierter, alle vier Beamten wohnen in Karlsruhe. Es ist nicht beabsichtigt, diese Einrichtung immer so beizubehalten; aber bis jetzt hat sich noch kein Bedürfnis zu einer Änderung herausgestellt. Dagegen wurde schon im Ministerium erwogen, ob nicht auch bei uns wie in anderen großen und kleinen deutschen Staaten in verschiedenen industriereichen Gegenden — vielleicht in Mannheim und Freiburg — Inspektionen errichtet werden sollen; aber man kam zu dem Schlusse — in Übereinstimmung mit dem Vorstand der Gewerbeaufsicht —, daß vorläufig eine solche Änderung nicht nötig sei. Bei der gegenwärtigen Einrichtung der badischen Gewerbeaufsicht werden die Aufgaben dieser Aufsicht vollständig ausreichend gelöst. Für das Gegenteil und für die Begründung ihres Antrags haben die Antragsteller keine Tatsachen vorgebracht. Die Tätigkeit unserer Gewerbeinspektion, namentlich des Herrn Wörishoffer, findet auch in Arbeiterkreisen volle Anerkennung. Herr Wörishoffer ist nun auch der Meinung, daß bei der gegenwärtigen Zusammensetzung der Inspektion die Revision der

„Betriebe hinreichend vorgenommen und alle anderen Aufgaben der Gewerbeinspektion genügend gelöst werden können; er verlangt darum auch keine weitere Vermehrung des Personals, obwohl nach dem Budget für 1896/97 ein weiterer Beamter angestellt werden könnte — weil hiefür noch kein Bedürfnis vorhanden sei. Auch werden die Aufgaben der Gewerbeaufsicht nicht von der Fabrikinspektion allein wahrgenommen, sondern auch die Bezirksbehörden teilen sich in die Wahrnehmung dieser Aufgaben; es findet da ein enges Zusammenarbeiten der beiden Faktoren statt, das einen möglichst genauen Vollzug der sozialen Gesetze sicherstellt. Durch die Mitwirkung der Bezirksbehörden wird der Vollzug der Anordnungen der Fabrikinspektion in bester Weise gewährleistet. Es ist darum unbedenklich, bei solcher Arbeitsteilung die bestehende Einrichtung beizubehalten.

„Die Zahl der Revisionen nimmt fortwährend zu. Auch ist es Absicht der Fabrikinspektion, diese Revisionen noch weiter auszudehnen und den Umfang der Inspektionstätigkeit zu erweitern. Nicht die polizeilichen Revisionen sind bei der Gewerbeaufsicht die Hauptsache, sondern die Fürsorge für Gesundheit, Leben und Sittlichkeit der Arbeiter; auch sollen die Inspektoren eine vermittelnde Tätigkeit entfalten in Sachen der wirtschaftlichen Verhältnisse der Arbeiter. Gerade diese Tätigkeit nimmt die Fabrikinspektion mehr in Anspruch; Beweise für die segensreichen Erfolge dieser Tätigkeit liegen in jedem Jahresbericht verzeichnet. Es war die bisherige Einrichtung der Fabrikinspektion für die Lösung aller ihrer Aufgaben ausreichend.

„Aber die Beibehaltung der Zentralisation bringt auch erhebliche Vorteile. Der Hauptvorteil liegt in der Einheitlichkeit und in der Gleichmäßigkeit der Geschäftsbehandlung. Die von der Bezirksverwaltung zu stellenden Anträge müssen im gleichen Geiste von der Fabrikaufsicht behandelt werden, was am besten durch eine einheitlich organisierte Behörde geschehen kann. Bei der jetzigen Einrichtung ist sodann immer mindestens ein Beamter am Zentralpunkte anwesend. Sollten Unterinspektionen eingeführt werden, müßte sicher dem Inspektor ein Stellvertreter beigegeben werden. Denn manche Geschäfte der Inspektion sind unverschieblich; Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen von dem Gewerbegesetz müssen schleunigst erledigt

„werden. Das erfordert die fast ständige Anwesenheit eines Be-
 „amten am Sitze der Inspektion. Ein weiterer Vorteil liegt in
 „der Möglichkeit, Beamte von verschiedener fachlicher Vorbil-
 „dung anzustellen. So haben wir jetzt in der Inspektion be-
 „schäftigt einen Bau-, einen Maschinen-Ingenieur, einen aka-
 „demisch gebildeten Chemiker, einen aus Arbeiterkreisen ent-
 „nommenen Beamten (einen Mechaniker, der die Baugewerbe-
 „schule besucht hat). Die Anstellung von Beamten verschiedenen
 „Bildungsganges ist außerordentlich vorteilhaft, indem sich die
 „Kenntnisse der einzelnen Herren durch gegenseitigen Gedankenaus-
 „tausch ergänzen lassen. Ein so kleines Land wie Baden kann
 „für die Fabrikinspektoren keinen besonderen Bildungsgang mit
 „entsprechender Fachprüfung vorschreiben (wie Preußen) und so
 „die für die Fabrikinspektion nötigen Kenntnisse allgemein und
 „gleichmäßig festsetzen. Auch konnte bei der jetzigen Zu-
 „sammensetzung der Inspektion Baden, allen anderen Staaten
 „voraus, schon jetzt Beamte für die Inspektion aus den Arbei-
 „terkreisen entnehmen. Diese Beamten können aber nicht alle
 „Aufgaben der Inspektion lösen, namentlich nicht solche, für
 „welche akademische Vorbildung nötig oder doch wünschenswert
 „ist; dafür können ihnen andere, bestimmt begrenzte Arbeiten
 „zugewiesen werden. Nur bei unserer gegenwärtigen Organi-
 „sation ist die Anstellung solcher Beamten aus Arbeiterkreisen
 „möglich.

„Es ist durchaus nicht ausgeschlossen, daß später an ver-
 „schiedenen Punkten des Landes (Mannheim, Freiburg) Inspek-
 „tionsbeamte stationiert werden. Bei der geographischen Lage
 „unseres Landes und bei den vorhandenen Verkehrsmitteln ist
 „es jedoch sehr leicht, von Karlsruhe aus die Revisionen im
 „ganzen Lande vorzunehmen. Für die Regierung liegt darum
 „zur Zeit kein Bedürfnis vor, die Inspektion zu dezentralisieren.
 „Die Regierung wird später von sich aus diese Änderung
 „anregen, sobald der Dienst der Inspektion ausgedehnter, nament-
 „lich die regelmäßige Revision der mit Motoren arbeitenden
 „Betriebe vorgeschrieben wird; dann wird es aber notwendig
 „sein, nicht etwa Assistenten zu ernennen, sondern eigentlichen
 „Inspektoren in den einzelnen Teilen des Landes die volle Auf-
 „gabe der Inspektion zuzuweisen: den vollen Verkehr mit den
 „Behörden, die unmittelbare Behandlung der Anträge der Ge-
 „werbetreibenden usw.“

Seitdem hat sich die Zentralisation der Fabrikinspektion auch weiterhin vollauf bewährt. Sie hat gewissermaßen historisches Recht erlangt und wird, nachdem die Entwicklung der Behörden oben geschilderten, auf einen baldigen Abschluß noch nicht hindeutenden Verlauf genommen hat, im Interesse geschlossener Einheitlichkeit, kräftigen Wirkens und wissenschaftlicher Vertiefung beibehalten werden müssen, so lange nicht überwiegende, sichere und greifbare Vorteile für den Arbeiterschutz — andere Vorteile können nicht in Frage kommen — die Niederlegung des sturmgeprüften standfesten Gebäudes und dessen Ersatz durch kleine Häuser gebieterisch fordern.